

24.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses  
am 26.11.2020

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)  
zu Drucksache 19/1901**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

### **1. In § 1 „Anwendungsbereich, Grundsätze“**

#### **a) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Ambulante und teilstationäre Formen der Hilfen haben Vorrang vor stationären und sollen frühzeitig und umfassend erbracht werden. Hierzu gehören auch sozial-psychiatrische Pflegedienste.“

#### **b) wird in Absatz 7 das Wort „vorhandenen“ gestrichen.**

### **2. In § 2 „Sozialpsychiatrischer Dienst“**

#### **(a) wird in Absatz 2 ein Satz 4 wie folgt angefügt:**

„Dabei sind qualifizierte Peers, EX-IN-Kräfte und Genesungsbegleitungen einzubinden, um die Peer-Beratung zu stärken.“

#### **(b) wird in Absatz 4 eine neue Nummer 3 wie folgt eingefügt:**

„(3) Unterstützung bei der Nachsorge im Anschluss an eine stationäre Behandlung,“

**(c) werden in Absatz 4 die bisherigen Nummern 3 - 6 zu 4 - 7.**

**(d) wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Kinder- und jugendpsychiatrische Belange sowie die Belange von Kindern psychisch kranker Eltern sind besonders zu berücksichtigen.“

**3. In § 3 Arbeitskreise für gemeindenahe Psychiatrie wird in Absatz 3 ein Satz 3 wie folgt angefügt:**

„Es sollen insbesondere mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Betroffenenorganisationen, mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Angehörigenorganisationen sowie Vertreter\*innen des vor Ort ansässigen Gemeindepsychiatrischen Verbundes in den Arbeitskreisen Mitglied sein.“

**4. In § 5 „Gewährung von Hilfen“ wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) Hilfen werden nach dem individuellen Hilfebedarf durch Informationen, persönliche Beratung und Begleitung, Vermittlung von geeigneten Hilfs- und Leistungsangeboten sowie Kooperationen mit Einrichtungen und Institutionen erbracht. Hierfür sind auch regelmäßige offene Sprechstunden und Hausbesuche anzubieten. Menschen, die nicht in der Lage sind, sich selbst um Hilfen zu bemühen, sind aufzusuchen. Zu Sicherung der Kommunikation ist bei Bedarf eine Übersetzung sicherzustellen.“

**5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.**

**6. In § 28 Absatz Nummer 1 werden die Worte „besonderen Raum“ ersetzt durch die Worte „besonders geschützten Intensivbehandlungsraum“ und das Wort „(Isolierung)“ gestrichen. Die Begründung wird dementsprechend angepasst.**

**7. In § 37 „Auskunft, Akteneinsicht“ werden in Absatz 2 die Worte „ mit Ausnahme der Therapiegespräche, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle erforderlich ist“ gestrichen.**